

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1974/12/3 3Ob198/74,  
3Ob25/13t, 3Ob52/14i, 3Ob143/14x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1974

## Norm

EO §35 G  
EO §42 I5  
EO §42 B  
EO §75  
EO §353 IVA  
EO §353 VIA

## Rechtssatz

1.) Bei den Kosten der Ersatzvornahme handelt es sich, obwohl sie auf Grund eines neuen, selbständigen Exekutionstitels in einem neuen Exekutionsverfahrens hereinzubringen sind, um Kosten der Exekution nach § 353 EO.  
2.) Wird den Einwendungen gegen den Anspruch, zu dessen Durchsetzung die Exekution nach § 353 EO bewilligt wurde, mit rechtskräftigem Urteil gemäß § 35 EO stattgeben, so geht der betreibende Gläubiger aller Kosten des eingestellten Exekutionsverfahrens verlustig. Die zugunsten des betreibenden Gläubigers ergangenen Kostenbestimmungsbeschlüsse sind trotz ihrer formellen Rechtskraft aufzuheben. 3.) Daraus folgt, daß die zur Hereinbringung der Kosten der Ersatzvornahme bewilligte Exekution aus Anlaß der Einwendungen gegen den Anspruch aufgeschoben werden kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 198/74  
Entscheidungstext OGH 03.12.1974 3 Ob 198/74  
EvBl 1975/190 S 404
- 3 Ob 25/13t  
Entscheidungstext OGH 13.03.2013 3 Ob 25/13t  
Auch; nur: Bei den Kosten der Ersatzvornahme handelt es sich um Kosten der Exekution nach § 353 EO. (T1)
- 3 Ob 52/14i  
Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 52/14i  
Auch; nur T1
- 3 Ob 143/14x  
Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 143/14x  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0001793

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)